Betriebsvereinbarung über Arbeitszeitregelung eines Beschäftigten-Pools

der Firma Varta Microbattery GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Daimlerstraße 1, 73479 Ellwangen
(nachfolgend „Arbeitgeber", „Varta" oder „Firma")
und
dem Betriebsrat der Varta Microbattery GmbH, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, ebenda
(nachfolgend „Betriebsrat" oder „BR")

(„Arbeitgeber" und „Betriebsrat" werden nachfolgend gemeinsam „Betriebsparteien" genannt)

Um einerseits im Unternehmen die Leistungsfähigkeit zu erhöhen und auf Kundenwünsche schneller zu reagieren und andererseits den Bedürfnissen von Beschäftigten Rechnung zu tragen, richtet der Arbeitgeber einen neuen Betriebsteil „Teilzeitpool" ein. Unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wird den Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, auf Teilzeitbasis zu arbeiten. Dies vorausgeschickt, wird unter Einbeziehung der Präambel das Nachfolgende vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen im Sinne des § 5 Abs. 1 BetrVG (nachfolgend auch „Beschäftigte") des Arbeitgebers im Betrieb Ellwangen, die dem Betriebsteil „Teilzeitpool" zugeordnet sind. Sie gilt nicht für leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG und für die in § 5 Abs. 2 BetrVG genannten Personen.

§ 2 Teilzeitpool

(1) Der Arbeitgeber richtet mit Wirkung zum 01.09.2012 („Beginndatum") einen neuen Betriebsteil „Teilzeitpool" ein. Für diesen Teilzeitpool werden Beschäftigte auf Teilzeitbasis eingestellt. Im Rahmen der Einstellung hat eine vertragliche Zuordnung zum Teilzeitpool als Einsatzort zu erfolgen; dem Betriebsrat ist unabhängig von §§ 99 ff. BetrVG und etwaiger anderer betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften diese jeweilige Zuordnung zum Betriebsteil „Teilzeitpool" schriftlich mitzuteilen. Die dem Teilzeitpool zugeordneten Beschäftigten können in örtlicher Hinsicht in allen

Betriebsvereinbarung,

die zugleich ein Interessenausgleich ist,

zwischen

der Firma Varta Microbattery GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Daimlerstraße 1, 73479 Ellwangen

(nachfolgend „Arbeitgeber", „Varta" oder „Firma")

und

dem Betriebsrat der Varta Microbattery GmbH, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, ebenda

(nachfolgend „Betriebsrat" oder „BR")

(„Arbeitgeber" und „Betriebsrat" werden nachfolgend gemeinsam „Betriebsparteien" genannt)

Die Betriebsparteien vereinbaren die nachfolgende Betriebsvereinbarung, die zugleich ein Interessenausgleich im Sinne des §§ 111, 112 BetrVG ist (nachfolgend „Vereinbarung"):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/ innen gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG (nachfolgend „Beschäftigte") des Betriebes des Arbeitgebers in Ellwangen, die von der nachfolgend unter § 2 beschriebenen Maßnahme betroffen sind. Diese gilt nicht für leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG sowie für den in § 5 Abs. 2 BetrVG benannten Personenkreis.

§ 2 Gegenstand/ Umsetzung

(1) Der Arbeitgeber plant die Einschränkung in Form der Teilstillegung des wesentlichen Betriebsteils Verpackung und die Verlagerung nach Rumänien („Maßnahme"). Von der Teilstilllegung und der Verlagerung betroffen sind die 6 Duracell-Maschinen, 1 Duracell-Label-Maschine, eine Koch-Sonderblister-Maschine und eine Arcus-Misteli-Verpackungsmaschine, somit insgesamt 9 Maschinen (nachfolgend „Anlagen"). Der Zeitplan für die Verlagerung der vorgenannten Anlagen ergibt sich aus der **Anlage 1**. Geringfügige Abweichungen vom Zeitplan – das sind solche bis zu vier Wochen – sind von dieser Vereinbarung abgedeckt. Der Betriebsrat wird über eventuelle Änderungen unverzüglich unterrichtet und es ist – sollte es sich nicht um geringfügige Änderungen handeln - eine entsprechende ergänzende Vereinbarung zur Betriebsvereinbarung, die zugleich ein Interessenausgleich ist, abzuschließen.

(2) Aufgrund der unter vorstehenden Abs. 1 beschriebenen Teilstillegung/ Verlagerung entfallen maximal 20 Arbeitsplätze. Diese Arbeitsplätze sind derzeit teilweise mit